

Schweizerischer Juristenverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **33 (1914)**

PDF erstellt am: **30.11.2022**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Juristenverein.

Die Jahresversammlung von 1914 soll in Basel an später anzuzeigenden Tagen stattfinden.

Diskussionsthemata:

1. Der Schutz des Berufsgeheimnisses im schweizerischen Strafgesetzbuch.

Referent: Herr Reg.-Rat Dr. C. Chr. Burckhardt in Basel.

Korreferent: Herr Prof. Dr. A. Mercier in Lausanne.

2. Der Betrieb von Kinematographen und die Gewerbe-freiheit.

Referent: Herr Dr. F. Fick, Rechtsanwalt, in Zürich.

Korreferent: Herr Dr. R. Guex, Bundesgerichtsschreiber, in Lausanne.

Die für 1914 ausgeschriebene Preisaufgabe lautet:

Die in Art. 48 ZGB SchlT für das Grundbuch vorge-sehenen Formen.

Ablieferungstermin: 1. Juni 1914.

Maximalumfang der Arbeit: 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht ist eine Summe von 1500 Fr. zur Ver-fügung gestellt.

Für das Jahr 1915 schreibt der Vorstand als Preisaufgabe aus:

Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe.

Ablieferungstermin: 1. Juni 1915.

Maximalumfang der Arbeit: 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht ist eine Summe von 1500 Fr. zur Ver-fügung gestellt.

Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die in einer der drei Landessprachen geschriebenen Arbeiten sind mit einem Motto zu versehen; ein den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltender und versiegelter Umschlag soll das gleiche Motto tragen. Die Arbeit darf nicht schon gedruckt sein. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Schriften kommt dem schweizerischen Juristenverein zu; der Verein behält sich deren Drucklegung vor.
